

Niederschrift
über die 14. Sitzung der Legislaturperiode 2016 – 2021
des Haupt- und Finanzausschusses
der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Borken (Hessen)
am Donnerstag, den 7. Juni 2018,
im Rathaus Borken (Hessen), Sitzungszimmer

Beginn: 18:06 Uhr
Ende: 19:56 Uhr

Anwesend:

Finanzausschuss: Wolfgang Bauer
Rüdiger Staffel in Vertretung für Lars Bax
Erich Rininsland
Horst Simmen in Vertretung für David Mehn
Peter Schellenberg
Martin Volze
Günther Beisheim in Vertretung für Detlef Lohr
Sascha Rzaczek

Magistrat: Bürgermeister Marcel Pritsch-Rehm

Stadtverordnete: - / -

Verwaltung: VA Holger Bottenhorn – Schriftführer-;
AF Christina Wettlaufer, VA Katrin Warnecke

Zuhörer: - / -

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bericht über den Stand des Haushaltsvollzugs gemäß § 28 GemHVO;
2. Halbjahr 2017
3. Über- und außerplanmäßige Ausgaben
4. 2. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Borken (Hessen) über
die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Borken (Hessen)
5. Grundstücksverkehr
6. Verschiedenes

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der stellvertretende Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses Wolfgang Bauer begrüßt die Mitglieder und stellt die ordnungs- und fristgemäße Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Die Sitzung wird eröffnet.

2. Bericht über den Stand des Haushaltsvollzugs nach § 28 GemHVO; 2. Halbjahr 2017

Gemäß § 28 GemHVO ist die Stadtverordnetenversammlung mehrmals jährlich über den Stand des Haushaltsvollzuges zu unterrichten.

Der Bürgermeister und die Verwaltung erläutern den allen Ausschussmitgliedern als Tischvorlage ausgehändigten schriftlichen und zahlenmäßigen Bericht mit dem zusammengefassten vorläufigen und ungeprüften Ergebnis des Jahres 2017. Darin enthalten sind sowohl die Ergebniszahlen des 1. Halbjahres sowie des 2. Halbjahres 2017. Darüber hinaus wird der Vergleich zum Ansatz des Haushaltsjahres dargestellt. Das vorläufige Gesamtergebnis enthält alle für die Jahresperiode gebuchten Erträge und Aufwendungen. Verschiedene Verrechnungsbuchungen und insbesondere die Abschreibungen sind darin noch nicht enthalten, diese sind noch entsprechend zu tätigen. Die Vorlage wird als Anlage der Originalniederschrift beigelegt.

Insgesamt zeigt sich, dass sich die Entwicklung der Erträge insbesondere die Einnahmen aus Steuern und Zuweisungen stabilisiert haben und wie geplant eingetreten sind, bei den Aufwendungen insgesamt weniger verausgabt wurde, was letztendlich auch der Vorläufigen Haushaltsführung geschuldet ist und dennoch alles Notwendige im Rahmen der Vorgaben getan worden ist.

Das positive Ergebnis zeigt aber auch, dass entsprechend der Zielsetzung und der gesetzlichen Vorgaben mit den Überschüssen aus der Ergebnisrechnung die Finanzierung der ordentlichen Kredittilgung gewährleistet war und darüber hinaus den Abbau des Kassenkredites erfolgreich ermöglicht hat.

Zum Schluss wird noch über den aktuellen Kassenstand im Hinblick auf die voraussichtliche Teilnahme an der Hessenkasse sowie zum Stand der geprüften Eröffnungsbilanz und der vorbereiteten Arbeiten zur Erstellung der Jahresabschlüsse berichtet.

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt den Bericht für das 2. Halbjahr 2017 mit den vorläufigen Gesamtergebniszahlen zur Kenntnis.

3. Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Im Rahmen der Vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 99 HGO war es für das Handeln der Verwaltung erforderlich, Haushaltsmittel als außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 100 HGO für die Weiterführung notwendiger und unaufschiebbarer Aufgaben sowie des Dienstbetriebes bereitzustellen, welche nicht aufgrund gesetzlicher und vertraglicher Verpflichtungen zu leisten sind.

Hierzu wird den Mitgliedern des Haupt- und Finanzausschusses eine Tischvorlage mit den vom Magistrat beschlossenen einzelnen Mittelbereitstellungen ausgehändigt und durch den Bürgermeister und die Verwaltung vorgetragen und erläutert.

Die Tischvorlage wird als Anlage der Originalniederschrift beigelegt.

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die mit Wirkung für das Haushaltsjahr 2018 vorgetragenen und vom Magistrat im Rahmen der Vorläufigen Haushaltsführung gem. § 99 HGO beschlossenen Mittelbereitstellungen mit insgesamt **137.576,36 €** zur Kenntnis.

Weiterhin nimmt er die vom Magistrat außerhalb des bisher veranschlagten Haushaltsansatzes beschlossenen zusätzlichen Mittelbereitstellungen nach § 100 HGO in Höhe von insgesamt **40.207,89 €** zur Kenntnis und empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung die Beschlussfassung.

Einstimmig

4. 2. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Borken (Hessen) über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Borken (Hessen)

Der Hessische Landtag hat in seiner Sitzung am 26.04.2018 beschlossen, ab 01.08.2018 die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen zur Betreuung von Kindern im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich finanziell zu fördern.

Um den Fördertatbestand des § 32 c ff Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) zu erfüllen und eine entsprechende jährliche Zuwendung zu erhalten,

- muss jedes Kind, das eine Tageseinrichtung im Gemeindegebiet besucht, ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt vom vertraglich oder satzungsgemäß vereinbarten Teilnahme- und Kostenbeitrag für die Förderung in einer Kindergartengruppe oder einer altersübergreifenden Gruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 2 oder 4 HKJGB für einen Betreuungszeitraum von sechs Stunden täglich freigestellt sein,
- darf für eine darüber hinausgehende vertraglich oder satzungsgemäß vereinbarte Betreuungszeit nur der diesem Zeitanteil entsprechende Teilnahme- und Kostenbeitrag erhoben werden,
- muss für jedes Kind, das nach Vollendung seines dritten Lebensjahres in einer Tageseinrichtung im Gemeindegebiet weiterhin in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird, der vertraglich oder satzungsgemäß vereinbarte Teilnahme- und Kostenbeitrag für das vom Kind wahrgenommene Betreuungsangebot für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des in § 32 c Abs. 1 Satz 1 HKJGB bestimmten Betrages (aktuell 135,60 €) reduziert werden.
- Besucht ein in der Gemeinde gemeldetes Kind eine Tageseinrichtung in einer anderen Gemeinde und sind dort die Voraussetzungen nach § 32 c Abs. 2

HKJGB erfüllt, ist die anteilige Zuwendung an die andere Gemeinde weiterzuleiten.

Auf Empfehlung des Magistrats vom 24.05.2018 empfiehlt der Haupt- und Finanzausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Borken (Hessen) die Freistellung wie oben aufgeführt ab 01.08.2018 und die damit einhergehende erforderliche 2. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Borken (Hessen) über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Borken (Hessen) in der mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandten Fassung mit der Änderung der beiden Datumsangaben in der letzten Zeile der Präambel auf den 20.09.2010 und 18.06.2012 (statt 08.10.2010 und 19.06.2012).

Die Satzungsänderung und die mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandte Synopse werden als Anlage der Originalniederschrift beigelegt.

6 Ja-Stimmen
2 Enthaltungen

5. Grundstücksverkehr

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt von den zurzeit vorliegenden und in der nächsten Stadtverordnetenversammlung zu behandelnden Grundstücksangelegenheiten

- a) Borken
 - aa) Stadt Borken ./ Uwe Schönewolf und Tony Lenz vom 18.05.2018
Weststrandstraße, Bauplatz
 - ab) Stadt Borken ./ Peter Jöckel vom 17.05.2018
Rudolf-Diesel-Straße, Freifläche
- b) Gombeth
 - ba) Stadt Borken ./ Melanie Hoch vom 14.05.2018
Schwarze Erde 7, Gebäude- und Freifläche
(ehem. Kindergarten)

Kenntnis.

6. Verschiedenes

Aufgrund des Erlasses des Landes Hessen zur Handhabung der gemeindlichen Straßenbeitragssatzung regt Herr Staffel als Fraktionsvorsitzender der FWG-Fraktion an, ein interfraktionelles Gespräch zum Zwecke der gemeinsamen Abstimmung über die weitere Vorgehensweise bzw. der Umsetzung der Satzung zu führen.

Wolfgang Bauer
Stellvertretender Vorsitzender

Holger Bottenhorn
Schriftführer